

STELLUNGNAHME DER HOCHSCHÜLER/INNEN/SCHAFT AN DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ ZUM ENTWURF BETREFFEND DIE NOVELLIERUNG DES STUDIENFÖRDERUNGSGESETZES 1992 (STUDFG 1992)

Betrifft GESETZENTWURF

Zl. 16 -GE/19 16

Datum: 6. MRZ. 1996

Verteilt 7.3.96 *J. Seuring*

BESONDERER TEIL:

1. Zu § 1 Abs. 1:

Die in der Novelle zum StudFG vorgesehene Abschaffung der Fahrtkostenbeihilfe und des Stundenzuschusses trifft zwar nur einen kleinen Teil der Studierenden, die eine Studienbeihilfe beziehen. So ist aber der Entfall der Fahrtkostenbeihilfe für BezieherInnen von Studienbeihilfen ab der Vollendung des 27. Lebensjahres als sozial ungerechte Maßnahme zu beurteilen. Denn gerade jenen Studierenden, die sich in besagtem Alter in der Regel in der Endphase ihres Studiums befinden und daher tendenziell steigende Ausgaben haben, wird durch den Wegfall von Ziffer 2 ein rasches und zielstrebiges Fertigstudieren zusätzlich erschwert.

Die Abschaffung des Stundenzuschusses wiederum erschwert es sozial bedürftigen Studierenden unter Umständen, an finanziell aufwendigen, aber für ihr Fachgebiet wertvollen Lehrexkursionen teilzunehmen und ist daher unter dem Gesichtspunkt der Qualität der Ausbildung kontraproduktiv.

2. Zu § 1 Abs. 2:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die Regelung des Fahrtkostenzuschusses im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung keine befriedigende Lösung darstellt, da ein Rechtsanspruch für den/die Studierende/n nicht gegeben ist. Die dadurch entstehende Rechtsunsicherheit kann bei vielen Studierenden zu resignativen Reaktionen ihr Studium betreffend führen, was an sich nicht in der Intention einer Bildungspolitik liegen kann, die die universitäre Ausbildung auch sozial schlechter gestellten Schichten öffnen will.

3. Zu § 6:

Die in Z 4 vorgesehene Herabsetzung des erstmaligen Studienantritts vom 40. auf das 30. Lebensjahr ist vor allem unter dem Gesichtspunkt, daß eine ständige Weiterqualifizierung im Berufsleben notwendig ist, kontraproduktiv. Es kann nicht Sinn einer Politik, die die Altersarbeitslosigkeit bekämpft, sein, ArbeitnehmerInnen, die in der Mitte ihres Berufslebens stehen, das Studium im zweiten Bildungsweg zu verunmöglichen. Gerade auch in Hinblick auf eine Entlastung des Arbeitsmarktes war die bisherige Altersgrenze arbeitsmarktpolitisch sinnvoll.

Darüber hinaus geht von dieser Gesetzesänderung auch ein bildungspolitisch falsches Signal aus, da die universitäre Ausbildung der Generation, die jetzt im Erwerbsleben steht, erheblich erschwert wird. Personen, die sich zur Aufgabe eines Arbeitsplatzes entscheiden, um ein Studium zu beginnen, haben in der Regel ohnehin einen niedrigeren Lebensstandard für die Zeit an der Uni in Kauf zu nehmen.

4. Zu §§ 8 Abs. 2, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 4:

Die Regelungen sind grundsätzlich begrüßenswert, insbesondere die de facto Wahlmöglichkeit des/der Studierenden über die Wahl des heranzuziehenden Kalenderjahres, da dadurch auf plötzliche negative Veränderungen der Einkommensstruktur und -höhe schneller reagiert werden kann.

5. Zu § 16:

Wird begrüßt im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung.

6. Zu § 17:

Die Änderung dahingehend, daß Studienwechsel nur mehr bis zum dritten Semester möglich sein sollen, kann abgesehen von den in Abs. 2 vorgesehenen Härtefällen, bei vielen Studierenden zur Beendigung ihres Studiums führen. Es ist auch BezieherInnen von Studienbeihilfen durchaus zuzugestehen, die falsche Studienwahl getroffen zu haben und nach dem dritten Semester auf eine andere Studienrichtung umsteigen zu wollen. Die Kritik, daß die bisherige Regelung von einigen Studierenden extensiv ausgenützt worden wäre, trifft schon allein deshalb nicht zu, da die überwiegende Mehrheit von dieser Regelung keinen extensiven Gebrauch nahm. Daher sollten die Studierenden nicht für ein Verhalten bestraft werden, das einige an den Tag legten.

7. Zu §§ 39 Abs. 2 und 39 Abs. 7:

Die in § 39 Abs. 2 vorgesehene Verkürzung der Frist für die Antragstellung und die Regelung, daß eine Erhöhung erst mit dem der Antragstellung folgenden Monat wirksam wird, stellt eine Verschlechterung dar. Als grundsätzlich positiv ist der Wegfall der Beschränkung der Anträge auf die Antragsfristen zu werten.

8. Zu §§ 48 Abs. 1 und 51 Abs. 1 Z5:

Die in § 48 Abs. 1 geplante Einführung eines Leistungsnachweises für das Doktoratsstudium und die im § 51 Abs. 1 Z 5 geplante Rückzahlungsverpflichtung für das Doktoratsstudium sind schon allein deshalb nicht verständlich, weil anzunehmen ist, daß DoktoratskandidatInnen an einem raschen Abschluß ihres Studiums interessiert sind. Überdies sollte die Qualität der Ausbildung, die vor allem im Doktoratsstudium durch die auch außeruniversitäre Vertiefung in die das Fach betreffenden Spezialgebiete gegeben ist, nicht durch restriktive Maßnahmen beim Leistungsnachweis behindert werden.

9. Zu § 75:

Problematisch ist die Neufassung der Ziffer 10, da Studierende, die dem Diplomstudium ein Doktoratsstudium anschließen, die vorgenannten als Einheit sehen. Für die Regelung des § 48 Abs. 1 sollte daher eine Ausweitung der Übergangsfrist ins Auge gefaßt werden.

ZUSAMMENFASSENDE STELLUNGNAHME:

Im Lichte der oben angeführten Kritik ist der Entwurf über die Novelle des Studienförderungsgesetzes 1992 von Seiten der HochschülerInnenschaft an der Karl-Franzens-Universität insgesamt abzulehnen. Dies insbesondere deshalb, weil es durch verschiedene Entwürfe zu anderen Gesetzen, die im Rahmen des Sparpakets novelliert werden sollen, zu einschneidenden Verschlechterungen für BezieherInnen von Studienbeihilfen kommen würde. Gerade sozial bedürftige StudentInnen sollten eine verbesserte materielle Absicherung vom Staat erhalten, um die gesellschafts- und wirtschaftspolitisch wünschenswerte Erhöhung der AkademikerInnenquote in Österreich sicherzustellen. Das kann aber nur dann möglich sein, wenn Studierende aus sozial schlechter gestellten Familien verstärkt an die Hochschulen gehen. Mit kostenneutralen Novellen zum Studienförderungsgesetz wird dieser Weg mit Sicherheit nicht begangen.

Es ist daher grundsätzlich anzuraten, die Einsparungen im Bildungsbereich zu überdenken, da das Einsparpotential im Vergleich zum Gesamtvolumen vernachlässigbar ist, jedoch katastrophale Folgen für die Hochschulbildung nach sich ziehen würde.

